

Gesamtstaats-Daten gemäß ESG

Methodische Grundlagen und zentrale Indikatoren

Wien, 7. September 2026

Kurzfassung

Die Gesamtstaatsdaten gemäß Europäischem System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (kurz ESG) werden verwendet, um international vergleichbare Fiskaldaten betreffend den Staat Österreich zur Verfügung zu stellen. Insbesondere werden Daten zu Staatseinnahmen und Staatsausgaben, dem Maastricht-Defizit und dem Schuldenstand des Staates, sowie speziellen Indikatoren wie dem neuen „Single Indicator“ der europäischen Fiskalregeln, dem Nettoausgabenwachstum, erstellt.

Das Finanzministerium fertigt ESG-Prognosen im Rahmen der Budgeterstellung an, Statistik Austria erstellt im Nachhinein detaillierte Statistiken in dieser Systematik. Die Europäische Kommission wiederum beurteilt die Prognosen und damit die nationalen Budgets, sowie die Einhaltung der Fiskalregeln im Nachhinein anhand der von Statistik Austria erstellten ESG-Daten.

Im Gegensatz dazu erstellt das Finanzministerium auch Bundesdaten, welche in einer anderen Systematik erstellt werden und sich auch ausschließlich auf den Bund-Kernhaushalt beziehen.

Dieses Dokument erklärt zunächst die Einbettung der ESG-Systematik in die Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und verdeutlicht die Sonderstellung des Sektors Staat (Kapitel 1 und 2). Kapitel 3 geht auf wesentliche methodische Unterschiede der ESG-Methodik im Vergleich zum Bundeshaushalt ein. Kapitel 4 stellt die erfasste Grundgesamtheit der gesamtstaatlichen ESG-Daten im Gegensatz zu den Bundesdaten dar. Die Unterschiede zwischen staatlichen und öffentlichen Einheiten (öffentlich kontrollierte Marktproduzenten) werden in Kapitel 5 erläutert. Kapitel 6 geht auf die Publikationszeitpunkte der gesamtstaatlichen ESG-Daten und das Europäische Semester ein. Dass Konjunkturprognosen die Basis der gesamtstaatlichen ESG-Prognose darstellen, wird in Kapitel 7 beschrieben. Wesentliche Indikatoren der gesamtstaatlichen ESG-Daten werden in Kapitel 8 vorgestellt. Kapitel 9 zeigt die detaillierte Gliederung der Einnahmen und Ausgaben im ESG und stellt dabei die Transaktionsklassen als zentrale Klassifikationssystematik dar. Kapitel 10 stellt die COFOG-Gliederung der ESG-Ausgaben „nach Funktion“ vor. In Kapitel 11 werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen beschrieben.

Inhalt

Kurzfassung	2
1. Der Staat als Teil der gesamten Volkswirtschaft im ESGV.....	4
2. ESGV-Methodik für den Sektor Staat	6
3. Buchungsprinzipien im ESGV	7
3.1. Zeitliche Zuordnung.....	7
3.2. Konsolidierung.....	8
3.3. Strenges Bruttoprinzip	8
3.4. Weitere ESGV-Buchungsprinzipien	9
4. Grundgesamtheit der ESGV-Gesamtstaats- und Bundesdaten.....	10
5. Der öffentliche Sektor und die Abgrenzung des Sektors Staat	11
6. Publikationszeitpunkte und Europäisches Semester	13
7. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen als Basis für Budgetprognosen	14
8. Wesentliche Indikatoren der gesamtstaatlichen ESGV-Daten	15
9. Transaktionsklassen.....	19
9.1. Transaktionsklassen der ESGV-Einnahmen	19
9.2. Transaktionsklassen der ESGV-Ausgaben.....	21
10. COFOG – Ausgaben nach Funktionen des Staates	24
11. Rechtliche Grundlagen.....	25
12. Weiterführende Informationen	27
13. Quellen.....	28
Impressum	29

1. Der Staat als Teil der gesamten Volkswirtschaft im ESVG

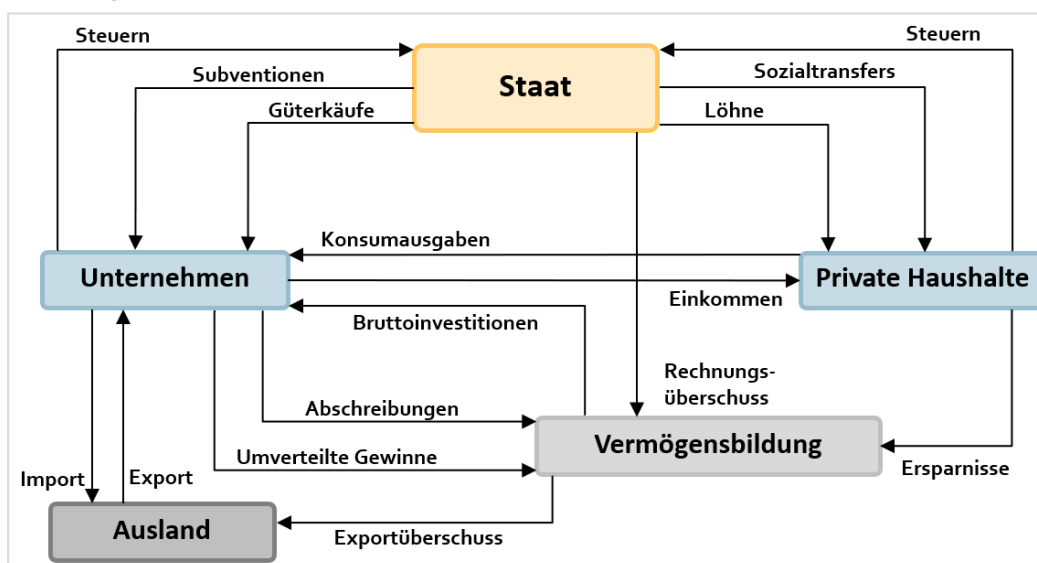
Der Staat ist ein Sektor in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Deren bekanntestes Ergebnis ist das Bruttoinlandsprodukt. Es erfasst die gesamte Wirtschaftsleistung innerhalb der Grenzen Österreichs. Seine Wachstumsrate - das Wirtschaftswachstum - ist der am häufigsten zitierte Indikator für die Entwicklung des Wohlstands eines Landes. Andere Größen der VGR beinhalten die Entwicklung des Konsums, der Einkommen, der Beschäftigung etc.

Der Staatssektor nimmt in der VGR eine Sonderstellung ein, da sein Ergebnis neben seiner Wirtschaftsleistung auch maßgeblich für die internationalen Fiskalindikatoren, etwa dem Maastricht Defizit und Schuldenstand, von höchster Relevanz ist.

Sektoren des Inlandes S.1 in der Volkswirtschaft

- Nicht finanzielle Kapitalgesellschaften S.11 (Unternehmen)
- Finanzielle Kapitalgesellschaften S.12 (Banken, Versicherungen,..)
- Sektor Staat S.13
- Private Haushalte S.14
- Non-Profit Organisationen S.15 (Vereine, Ordensspitäler, ..)

Abbildung 1: Geldströme im Wirtschaftskreislauf



Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des erweiterten Wirtschaftskreislaufs.

Das ESVG ist ein streng hierarchisches System, eine Einheit kann nur in einem Sektor klassifiziert sein, dadurch gibt es keine Doppelzählungen. Sektoren des Inlandes werden mit den Abkürzungen S.1X abgekürzt, das Ausland entspricht dem Sektor S.2 in der Systematik des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG).

Der Staat ist auf vielfältige und höchst unterschiedliche Weise tätig und mit der übrigen Volkswirtschaft verknüpft

- Er ist **Produzent von gemeinschaftlichen Dienstleistungen** (z.B. Hoheitsverwaltung, Polizei, Gerichte, Schulen, Universitäten, Krankenanstalten, Kindergärten, Altersheime, kommunale Dienstleistungen). Damit sorgt der Staat für eine Bereitstellung von sogenannten **öffentlichen Gütern**, welche privat nicht oder weniger effizient erbracht werden. [nicht marktbestimmte Leistungen]
- Er **investiert**, indem er Verwaltungsgebäude, Schulgebäude, Universitäten, Krankenanstalten, Straßen, Schieneninfrastruktur baut und Investitionsgüter der Landesverteidigung oder Züge beschafft.
- Er ist **Konsument** und Käufer von Gütern und Dienstleistungen.
- Er **übernimmt soziale Aufgaben** und **sorgt für Umverteilung**: Er sichert Einkommen im Krankheitsfall, im Fall einer Arbeitslosigkeit oder im Falle der Pension.
- Er **fördert die Wirtschaft**, dazu gehören die Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Forschung und Entwicklung. [Subventionen]
- Er **kommt seiner Stabilisierungsfunktion nach**, indem er zur Stabilisierung der Konjunktur, zur Krisenbewältigung sowie zur Sicherung von Preisstabilität, Beschäftigung und Finanzstabilität beiträgt.
- Er **finanziert sich**
 - hauptsächlich über Steuern und Abgaben von Unternehmen und Haushalten,
 - aber auch über **Transfereinnahmen** etwa von der EU,
 - sowie über **Markteinnahmen** von im Staat klassifizierten marktbestimmten Unternehmen
 - und **Kapitaleinkünfte**, darunter Zins- oder Mieteinnahmen.
- Die Ausgaben sind im Regelfall höher als die Einnahmen.
- Er ist Schuldner, aber auch Gläubiger.

Damit erfüllt der Staat die drei klassischen Staatsfunktionen: die Allokationsfunktion, die Distributionsfunktion und die Stabilisierungsfunktion (vgl. Nowotny & Zagler, 2021). Im Rahmen der Allokationsfunktion stellt er öffentliche Güter und Dienstleistungen bereit, die vom Markt nicht oder nicht ausreichend angeboten werden. Die Distributionsfunktion umfasst die Umverteilung von Einkommen und Vermögen zur Erreichung gesellschaft-

licher Gleichstellungsziele, während die Stabilisierungsfunktion auf die Sicherung von Preisstabilität, Beschäftigung und wirtschaftlichem Wachstum abzielt.

Kurzinfo: Besonderheiten des Staates

- Einhebung von Zwangsabgaben (Steuern, Sozialbeiträge)
- Umverteilung (Förderungen, Sozialleistungen)
- Kollektive/Öffentliche Güter (Polizei, Landesverteidigung)
- Daten & Ergebnisse für politische Zwecke z.B. Maastricht-Defizit
- Akribische Überprüfung der Ergebnisse durch Eurostat

2. ESGV-Methodik für den Sektor Staat

Die ESGV-Staatsdaten bilden eine zentrale Grundlage für Analysen der Wirtschafts- und Budgetpolitik. Sie stellen insbesondere methodisch vergleichbare Daten dar und ermöglichen deshalb internationale Vergleiche, welche von wissenschaftlichen Einrichtungen, politischen Entscheidungsträgern, der öffentlichen Verwaltung, sowie internationalen Organisationen wie der OECD, dem IWF, und der Europäischen Kommission genutzt werden. Ratingagenturen dienen sie als Grundlage für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Staaten und Gebietskörperschaften.

Im Bereich der Europäischen Union bilden ESGV-Daten die Grundlage für die Überwachung der öffentlichen Haushalte. Das Maastricht Defizit, das Nettoausgabenwachstum und der Maastricht Schuldenstand werden auf Basis der ESGV-Werte ermittelt und zur Überprüfung der europäischen Fiskalregeln herangezogen. Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an die Datenqualität. Die Statistikbehörden müssen eine einheitliche und vergleichbare Erfassung der Daten sicherstellen, wobei für den Sektor Staat aufgrund seiner Bedeutung für die fiskalpolitische Überwachung besonders hohe Qualitätsstandards gelten, welche von Eurostat geprüft werden.

3. Buchungsprinzipien im ESVG

Die speziellen Buchungsprinzipien der ESVG-Systematik beinhalten u.a. folgende methodische Grundsätze im Gegensatz zum Bundeshaushalt, insbesondere dem Finanzierungshaushalt:

3.1. Zeitliche Zuordnung

Gemäß ESVG werden Daten periodengerecht zugeordnet. *„Im ESVG wird nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung (accrual basis) gebucht, das heißt zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wirtschaftlicher Wert geschaffen, umgewandelt oder aufgelöst wird bzw. zu den Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen (ESVG 20.171).“*

Ein Beispiel für die periodengerechte zeitliche Zuordnung ist die Verbuchung der Investitionsgüter. **Investitionen** werden bei Inbetriebnahme, bzw. bei Lieferung und damit zum Zeitpunkt des Übergangs in das Vermögen verbucht. Insbesondere bei der Anschaffung von Militärgütern sind große Anzahlungen üblich, diese werden im Bundesfinanzierungshaushalt bereits als Auszahlung verbucht. In der ESVG-Rechnung tritt die Ausgabe demnach manchmal erst Jahre nach der geleisteten Anzahlung i.d.R. zum Zeitpunkt der Lieferung statt.

Einen Sonderfall stellen die **Steuereinnahmen** dar, diese werden nach dem „**time-adjusted cash**“ Prinzip gehandhabt. Hier wird als Ausgangsbasis die Zahlung (cash Basis) präferiert, und auf Basis der Regelung im jeweiligen Steuergesetz mittels sogenanntem time Adjustment dem wirtschaftlichen Entstehungszeitpunkt zugeordnet. Dies wird für die Mehrwertsteuer, Normverbrauchsabgabe, Lohnsteuer, Mineralölsteuer und Tabaksteuer in Österreich durchgeführt. Die Zahlungseingänge werden dabei um die in den Steuergesetzen erlaubte zeitliche Verzögerung der Zahlung verschoben gebucht; also um einen Monat im Fall der Lohnsteuer und um zwei Monate im Fall der anderen oben genannten Steuergruppen.

Bei den **Zinsausgaben** gemäß ESVG werden Agien und Disagien korrigiert: **Agien** und **Disagien** (auch *Aufgeld* bzw. *Abgeld*) treten bei der Ausgabe von Anleihen (Aufnahme von Krediten) auf und beeinflussen die tatsächlichen Finanzierungskosten bzw. Erträge. Ein Agio (Aufgeld) liegt vor, wenn ein Wertpapier oder Kredit über seinem Nennwert

ausgegeben wird. Beispielsweise hat eine Anleihe einen Nennwert von 1.000 €, wird aber für 1.050 € verkauft. Die 50 € stellen das Agio dar. Für den Emittenten bedeutet dies einen zusätzlichen Mittelzufluss bei der Ausgabe, während der Anleger mehr als den Nennwert bezahlt. Aus ökonomischer Perspektive im ESVG entspricht das Agio einer Zinseinnahme und wird **auf die Laufzeit des Finanzprodukts aufgeteilt**.

3.2. Konsolidierung

Die Konsolidierung bedeutet, dass Transaktionen zwischen Einheiten desselben Sektors sowohl auf der Einnahmen-, als auch auf der Ausgabenseite (ebenso wie Forderungen und Verbindlichkeiten) eliminiert werden. Dies führt dazu, dass vor allem reine Geldflüsse (Transfers) zwischen Einheiten eines Sektors, etwa dem Bund und den Ländern, oder einer Kerneinheit und ihren ausgegliederten Einheiten nicht mehrfach in den Einnahmen und Ausgaben des Sektors enthalten sind¹.

Tabelle 1: Staatsdaten, konsolidiert vs. nicht konsolidiert (Sub-Sektor Konsolidierung)

Sektor Staat S.13, Ergebnisse 2025			
<i>in Mrd. Euro</i>	konsolidiert	nicht konsolidiert	Differenz
Einnahmen	261.543	363.424	101.881
Ausgaben	283.007	384.887	101.881
Saldo	-21.464	-21.464	0

Q: Statistik Austria 31.03.2026

Tabelle 1 zeigt den Umfang der Konsolidierung zwischen den Sub-Sektoren (Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Sozialversicherungssektor). Im Jahr 2025 werden Einnahmen und Ausgaben um rund 102 Mrd. Euro reduziert. Der gesamtstaatliche Maastricht-Saldo bleibt dabei unverändert, da Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe konsolidiert werden.

3.3. Strenges Bruttoprinzip

Ausgaben und Einnahmen werden grundsätzlich in voller Höhe unsaldiert dargestellt. So werden Zinseinnahmen auf der Einnahmenseite und Zinsausgaben des Staates auf der Ausgabenseite verbucht, und nicht etwa netto nur auf der Ausgabenseite.

Beispiel Bruttoprinzip: Steuererstattungen vermindern grundsätzlich die Steuerlast. Haben sie Negativsteuercharakter und können sie die individuelle Steuerlast übersteigen, werden

¹ Konsolidiert werden die Transaktionsklassen „Sonstige laufende Transfers“, „Kapitaltransfers“ (v.a. Transfers, welche das Anlagevermögen verändern) und Vermögenseinkommen (v.a. Zinsen, Mieten).

sie in der ESG-Rechnung brutto dargestellt. Ausgehend von den Bundesdaten werden daher sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig die entsprechenden Beträge wieder hinzugerechnet. Dadurch erhöhen sich Einnahmen und Ausgaben gegenüber den Bundesdaten in gleicher Höhe; der Saldo (Einnahmen-Ausgaben) bleibt unverändert.

Diese Erstattungen wirken dann im Vergleich zur Situation vor der Erstattung nicht saldoverschlechternd über eine Senkung der Einnahmen (Bundesdaten), sondern über eine Erhöhung der Ausgaben des Staates (gemäß ESG). Sie werden ausgabenseitig als Subvention oder Sozialleistung erfasst (z.B. Forschungsprämie, Kinderabsetzbetrag).

Tabelle 2: Berücksichtigung von Steuererstattungen mit Negativsteuercharakter

	Vor Erstattung	Bundesdaten (inkl. Erstattung X)	ESG-Rechnung ausgehend von Bundesdaten
+ Einnahmen	Steuerreinnahmen	Steuerreinnahmen -X	(Steuereinnahmen -X) +X = Steuereinnahmen
- Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben +X
=Saldo (Einn.-Ausg)	Saldo	Saldo minus X	Saldo minus X

Quelle: BMF eigene Darstellung

3.4. Weitere ESG-Buchungsprinzipien

Wirtschaftliche Realität vor Rechtsform: Im ESG gilt der Grundsatz ‚*wirtschaftliche Realität vor Rechtsform*‘. Maßgeblich ist die ökonomische Substanz eines Sachverhalts und nicht dessen rechtliche Ausgestaltung.

Darlehen stellen finanzielle Transaktionen dar und beeinflussen daher den Maastricht Saldo, sowie die Einnahmen und Ausgaben des Staates nicht.

Wertberichtigungen dienen im Ergebnishaushalt des Bundes dazu, den Buchwert von Vermögensgegenständen an ihren tatsächlichen Wert anzupassen, sie stellen jedoch keine Maastricht Saldo relevanten Einnahmen oder Ausgaben dar.

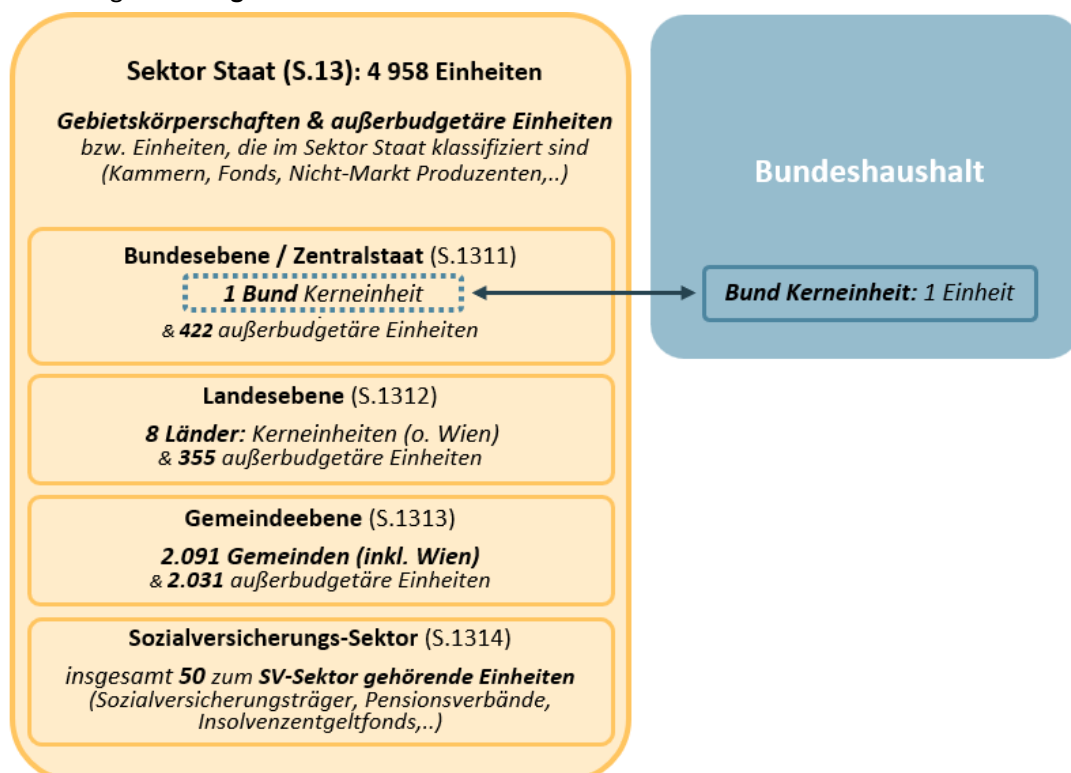
Buchungskonsistenz zwischen zwei Sektoren: Transaktionen zwischen zwei Einheiten – und zwischen zwei Sektoren – müssen auf die gleiche Weise, d.h. nach den gleichen Regeln, gebucht werden.

4. Grundgesamtheit der ESGV-Gesamtstaats- und Bundesdaten

In vielen Budgetdokumenten der Bundesregierung kommen die zwei sehr unterschiedlichen Perspektiven auf das Budget, die gesamtstaatlichen ESGV-Daten und das Bundesbudget vor. Da es in der öffentlichen Debatte immer wieder zu Vermischungen dieser beiden Sichtweisen kommt, soll hier auf einige Aspekte der Unterscheidung eingegangen werden.

Beide Perspektiven unterscheiden sich in der erfassten Grundgesamtheit als auch der Methodik wie die Daten erfasst werden. In Kapitel 3 wurden bereits wichtige methodische Unterschiede zwischen der ESGV-Systematik und dem Bundeshaushalt dargestellt, betrachtet man die Grundgesamtheit der einbezogenen Einheiten so werden darüber hinaus wesentliche Unterschiede klar:

Abbildung 2: Grundgesamtheit und Anzahl der Einheiten



Quelle: Statistik Austria, März 2026, eigene Darstellung

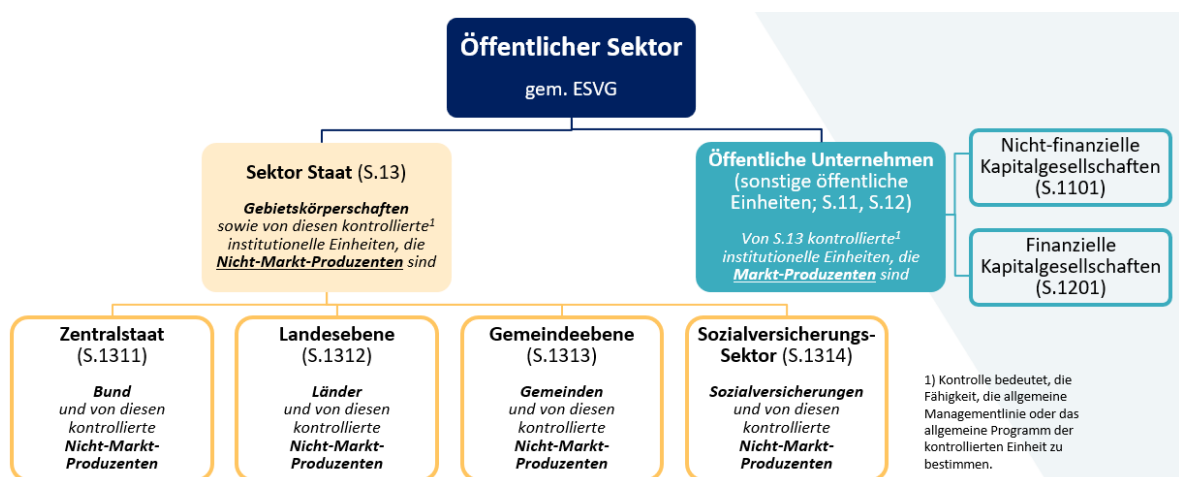
Wien als Gemeinde: Die Zuordnung zu einem Sektor muss im ESVG eindeutig sein. Da Wien in seiner Rechnungslegung den Vorschriften der Gemeinden folgt, ist es dem Gemeindesektor zugeordnet, wo es die größte Einheit darstellt.

5. Der öffentliche Sektor und die Abgrenzung des Sektors Staat

Neben dem Staatssektor definiert das ESVG auch den Begriff des öffentlichen Sektors. Dieser umfasst sämtliche öffentlich kontrollierten Einheiten und ist von Bedeutung, da zwischen staatlichen Einheiten und öffentlichen Unternehmen häufig enge finanzielle und wirtschaftliche Beziehungen bestehen. Statistik Austria erhebt daher neben den Daten des Staatssektors auch Informationen zu den Verbindlichkeiten des öffentlichen Sektors.

Der **öffentliche Sektor** besteht aus den staatlichen Einheiten und den öffentlichen Unternehmen und umfasst alle öffentlich kontrollierten Einheiten, öffentliche Unternehmen unterscheiden sich von staatlichen Einheiten vor allem dadurch, dass sie Marktproduzenten sind.

Abbildung 3: Der öffentliche Sektor



Quelle: Eigene Darstellung

Der **Sektor Staat** umfasst die Gebietskörperschaften und Einheiten mit Rechtshoheit oder dem Recht zur Einhebung von Abgaben, wie Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger und Kammern. Darüber hinaus zählen Nicht-Markt-Produzenten und Hilfseinheiten zum Staatssektor. Beispiele hierfür sind Universitäten, Krankenanstalten, die Bundestheater, Teile der ÖBB sowie manche Landesimmobiliengesellschaften.

Öffentliche Unternehmen sind zwar Teil des öffentlichen Sektors, gehören jedoch nicht zum Staatssektor. Sie werden als **Marktproduzenten** eingestuft und müssen ihre Kosten über einen mehrjährigen Zeitraum zu mindestens 50 % durch Verkaufserlöse decken. Zu diesen Unternehmen zählen beispielsweise die ASFINAG, die ÖBB Rail Cargo (Güterverkehr) oder die Österreichischen Bundesforste. Für finanzielle Kapitalgesellschaften, wie die Österreichische Nationalbank, gelten besondere Regelungen.

Die **genaue Abgrenzung des Staatssektors** soll sicherstellen, dass die staatlichen Finanzen vollständig und vergleichbar erfasst werden. Dadurch wird verhindert, dass staatliche Aktivitäten durch organisatorische oder rechtliche Ausgliederungen außerhalb des Staatssektors dargestellt werden und die Aussagekraft der Fiskalstatistiken beeinträchtigen.

6. Publikationszeitpunkte und Europäisches Semester

Die große Anzahl der gesamtstaatlichen Einheiten - rund 5.000 Einheiten (siehe Abbildung 2, Seite 10) - sowie notwendige methodische Anpassungen in der ESG-Rechnung gehen mit vielfältigen statistischen Arbeitsschritten einher, erste Ergebnisse zum abgelaufenen Jahr werden im Rahmen der **Notifikation an Eurostat Ende März** von **Statistik Austria** veröffentlicht. Diese Daten basieren teilweise auf Quartalsdaten, insbesondere bei Ländern und Gemeinden, beim Bund dem vorläufigen Erfolg. In der **September-Notifikation** werden die ersten finalen Daten von Statistik Austria für das Vorjahr publiziert, diese enthalten bis dahin neu verfügbare finale Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften und großer Einheiten, welche oft erst im Spätfrühling verfügbar sind.

Zu beiden Zeitpunkten meldet das **Finanzministerium** eine **Prognose des laufenden Jahres** in der Notifikation an Eurostat mit. Zusätzlich werden bei jedem Budget und bei jeder Aktualisierung des Bundesfinanzrahmens parallel die gesamtstaatlichen ESG-Prognosen für die jeweiligen Zeiträume erstellt.

Im Rahmen des **Europäischen Semesters** überprüft die **Europäische Kommission** die Regelkonformität der gesamtstaatlichen Fiskalprognosen (und der Haushaltsplanung) des Finanzministeriums bei Budgeterstellung im Vorhinein, als auch im Nachhinein anhand der Daten von Statistik Austria. Auf dieser Grundlage formuliert die Europäische Kommission länderspezifische wirtschafts-, haushalts- und strukturpolitische Empfehlungen für die Mitgliedstaaten.

Auch andere **Kontrollinstitutionen** wie der Fiskalrat, das Parlament oder auch der Rechnungshof beziehen sich auf die gesamtstaatlichen ESG-Daten.

7. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen als Basis für Budgetprognosen

Tabelle 3: Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

		STAT 3/26	WIFO-Konjunkturprognose April 2026 - Hauptszenario							
		2025	2026	Δ 26/27	2027	Δ 27/28	2028	2029	2030	2031
Bruttoinlandsprodukt¹										
real	Veränd. in %	+0,6	+0,9	+0,4	+1,3	-0,1	+1,2	+1,1	+1,1	+1,0
nominell	Veränd. in %	+3,8	+3,1	+0,5	+3,5	-0,3	+3,2	+3,1	+3,0	+2,9
nominell	in Mrd. €	512,8	528,5	+18,7	547,2	+17,7	564,9	582,6	600,1	617,5
Private Haushalte¹										
Konsumausgaben, real	Veränd. in %	+0,5	+0,5	+0,1	+0,6	+0,3	+0,9	+0,9	+0,9	+0,8
Konsumausgaben, nominell	Veränd. in %	+3,2	+3,1	-0,1	+3,0	+0,0	+3,0	+2,9	+2,8	+2,7
Lohn- u. Gehaltssumme, brutto	Veränd. in %	+3,8	+2,5	+0,7	+3,2	-0,3	+3,0	+2,7	+2,6	+2,5
Sparquote, netto	in %	9,9	9,4	+0,0	9,4	-0,3	9,1	8,7	8,3	8,0
Staat¹										
Konsumausgaben, real	Veränd. in %	+2,4	+1,2	-0,2	+1,0	-0,0	+1,0	+1,0	+1,1	+1,0
Konsumausgaben, nominell	Veränd. in %	+5,3	+3,1	-0,5	+2,6	+0,1	+2,7	+3,2	+3,2	+3,1
Preise										
Verbraucherpreise	Veränd. in %	+3,6	+2,7	-0,4	+2,3	-0,2	+2,1	+2,0	+1,9	+1,9
BIP-Deflator	Veränd. in %	+3,2	+2,2	+0,0	+2,2	-0,2	+2,0	+2,0	+1,9	+1,9
Arbeitsmarkt										
Arbeitslosen-Quote, national	in %	7,4	7,4	-0,3	7,1	-0,3	6,8	6,4	6,0	5,7
Registrierte Arbeitslose	in Tsd. Pers	317,5	316,5	-10,0	306,5	-12,7	293,8	279,5	262,4	245,5
Unselbst. aktiv Beschäftigte	Veränd. in %	+0,2	+0,5	+0,3	+0,8	-0,1	+0,6	+0,6	+0,5	+0,5
Zinsen										
3-Monatszinssatz	in %	2,2	2,0	+0,1	2,1	+0,3	2,4	2,4	2,4	2,4
Sekundärm. 10-j. Bundesanl.	in %	3,0	3,0	-0,1	3,0	+0,2	3,1	3,3	3,2	3,1

1) Statistik Austria hat am 3.6.2026 eine BIP-Revision für 2025 veröffentlicht. Aus Gründen der Konsistenz mit der WIFO-Prognose April 2026 ist diese BIP-Revision nicht berücksichtigt.

Quelle: Statistik Austria, WIFO-Konjunkturprognose April 2026 - Hauptszenario

Die Basis für die ESG-Budgetprognose bilden neben der administrativen Budgetplanung² des Bundes und Informationen zu den anderen Staatssektoren und Einheiten (Prognose des Hauptverbandes, der ÖBB Infrastruktur und Personenverkehr, ..) vor allem auch Konjunkturprognosen ökonomischer Größen des WIFO. Diese werden vor allem für die Einschätzung der Entwicklung der Steuer- und Sozialbeitragseinnahmen aber auch der Arbeitsmarkt- bzw. Inflationsabhängigen Ausgaben benötigt.

² Auch die Planung des Bundesbudgets fußt zu einem geraumen Anteil auf Wirtschaftsprognosen, darunter die Steuerschätzung und Teile der Ausgabenplanung.

Das Wirtschaftswachstum (BIP³-Wachstum) spiegelt die allgemeine ökonomische Entwicklung wider und ist wesentlich für jene Indikatoren, die als Quoten dargestellt werden (Defizit & Schuldenquote in % des BIP). Durch den Nennereffekt senkt größeres BIP-Wachstum die Quoten bei gleichbleibenden nominellen Werten.

Für die Fiskalprognose sind darüber hinaus andere Indikatoren von Bedeutung. Die Bruttolohnsumme ist für die lohnabhängigen Steuereinnahmen (darunter die Lohnsteuer, Kommunalabgabe und der Wohnbauförderungsbeitrag) sowie die Sozialversicherungsbeitrageinnahmen wesentlich. Die Entwicklung des privaten Konsums ist die Basis für die Prognose der Mehrwertsteuereinnahmen. Die prognostizierte Inflationsentwicklung beeinflusst die Dynamik der Prognose vieler ausgabenseitiger Komponenten, etwa der Löhne, der Pensionsanpassungen, der Kosten für die Sachausgaben des Staates, usw. Die Entwicklung am Arbeitsmarkt und insbesondere der Arbeitslosigkeit, bildet die Basis der Ausgaben aus der Arbeitslosenversicherung. Zuletzt sind die Zinsprognosen aber auch die Einschätzungen institutioneller Anleger wesentlich für die Einschätzung der Zinsausgaben.

8. Wesentliche Indikatoren der gesamstaatlichen ESG-Daten

Zur Beurteilung der gesamstaatlichen fiskalischen Situation eines Landes, unter anderem im Rahmen des europäischen Semesters der Europäischen Kommission, werden unterschiedliche Indikatoren der ESG-Daten herangezogen. Diese verdeutlichen jeweils unterschiedliche Aspekte der nationalen Budgetpolitik. Für internationale Vergleiche eignen sich die jeweiligen Quoten als Anteil der Wirtschaftsleistung des Landes.

³ BIP = Bruttoinlandsprodukt: Marktwert aller innerhalb der Staatsgrenzen einer Volkswirtschaft während eines Jahres produzierten Endgüter und Dienstleistungen.

Tabelle 4: Gesamtstaatsdaten, Zeitpunkt Budget 2027, 2028, Juni 2026

Gesamtstaat gem. ESGV 2010 In % des BIP	STAT	Prognose					
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Staatsausgaben	55,2	55,2	54,7	54,3	54,0	53,9	53,8
<i>Zinsen</i>	1,6	1,8	1,9	2,1	2,2	2,4	2,5
Staatseinnahmen	51,0	51,0	51,2	51,3	51,2	51,0	50,9
<i>Steuern und Abgaben</i>	43,9	44,0	44,3	44,4	44,4	44,2	44,1
Maastricht-Saldo Gesamtstaat	-4,2	-4,2	-3,5	-3,0	-2,8	-2,9	-2,9
Bundessektor	-3,0	-3,0	-2,7	-2,3	-2,1	-2,2	-2,3
Landessektor	-0,4	-0,7	-0,5	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
Gemeindesektor	-0,7	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,2	-0,2
Sozialversicherungssektor	-0,1	-0,1	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0
Primärsaldo	-2,6	-2,4	-1,6	-0,9	-0,6	-0,5	-0,4
Maastricht-Schuldenquote (Gesamtstaat)	81,5	82,9	83,6	83,8	84,2	84,6	85,0
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>	+1,6	+1,4	+0,7	+0,2	+0,4	+0,5	+0,4
Schuldenstand-Effekt, in pp. des BIP	4,5	3,8	3,5	2,8	2,9	2,9	2,8
BIP-Nennereffekt, in pp. des BIP	-2,9	-2,4	-2,8	-2,6	-2,5	-2,4	-2,4

Quelle: Statistik Austria bis 2025, ab 2026 BMF

Der **Maastricht-Saldo**⁴ ist der wichtigste Indikator für das EU-Defizitverfahren. Er ergibt sich als Differenz aus Staatseinnahmen und -ausgaben. Dieser Indikator ist einfach verständlich und im Gegensatz zu anderen Indikatoren robuster, da sich etwa die Brutto- oder Nettodarstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Konsolidierung, auf den Saldo nicht auswirken (siehe Kapitel 3).

$$\begin{array}{l}
 \text{Gesamtstaatliche Einnahmen} \\
 - \text{Gesamtstaatliche Ausgaben} \\
 \hline
 = \text{Maastricht-Saldo}
 \end{array}$$

Eine sogenannte *Maastricht-Überleitung* stellt das Bindeglied zwischen dem Maastricht-Saldo und dem Finanzierungssaldo des Bundes dar. Mittels dieser Überleitung kann der Maastricht Saldo auch aus dem Bundeshaushalt ermittelt werden.

Der **Primärsaldo** misst, wie die *laufenden* Staatseinnahmen und -ausgaben zueinander stehen, und zwar *ohne Zinszahlungen* auf die Staatsschulden. Damit trennt dieser Indikator die aktuelle Finanzpolitik von der Schuldenlast aus der Vergangenheit.

$$\begin{array}{l}
 \text{Gesamtstaatliche Einnahmen} \\
 - \text{Gesamtstaatliche Ausgaben (ohne Zinsen)} \\
 \hline
 = \text{Primärsaldo}
 \end{array}$$

⁴ In den meisten Fällen wird der Maastricht-Saldo in % des BIP angegeben.

Die **Schuldenquote** ist der wichtigste langfristige Fiskalindikator. Die Schuldenquote stellt den absoluten Schuldenstand als Anteil an der Wirtschaftsleistung, dem BIP, dar. Wirtschaftswachstum (BIP-Wachstum) hilft dabei über den Nenner-Effekt, die Schuldenquote zu senken, bzw. das Wachstum der Quote zu reduzieren. Mit einer Schuldenquote unter 100% ist der Schuldenstand des Staates kleiner als die gesamte Wirtschaftsleistung des Landes in einem Jahr.

Der Maastricht-Schuldenstand ist eine Bruttogröße. Bestehende Vermögenswerte wie Gebäude oder Straßen werden daher nicht von den Verbindlichkeiten abgezogen. Der Bruttoschuldenstand steht in der Fiskalpolitik deshalb im Vordergrund, da er die laufend anfallenden Zinszahlungen determiniert.

Alter Schuldenstand	In Euro
- Maastricht-Saldo	In Euro
+/- Stock-Flow-Adjustments	In Euro
= Neuer Schuldenstand	In Euro
/ BIP	In Euro
= Neue Schuldenquote	Anteil am BIP

Die **Staatseinnahmenquote** zeigt die Entwicklung der gesamten Staatseinnahmen als Anteil des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Die Quote ist hilfreich, um die Entwicklung der Staatseinnahmen im Verlauf der Zeit zu betrachten.

Die **Steuer- und Abgabenquote** zeigt den Anteil der Steuern und Abgaben am BIP, und beinhaltet auch die Sozialversicherungsbeiträge der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung (KV, PV, UV). Sie ermöglicht prinzipiell die internationale Vergleichbarkeit der Abgabenbelastung. Dabei sind allerdings strukturelle Unterschiede zu berücksichtigen, so ist beispielsweise in der Schweiz die Krankenversicherung nicht Teil des Sektors Staat, dadurch wirkt die Steuer- und Abgabenquote in der Schweiz niedriger.

Zu unterscheiden ist die nationale Steuer- und Abgabenquote⁵, welche ausschließlich tatsächliche Pflichtversicherungsbeiträge enthält. In der international gebräuchlichen Berichterstattung an die Europäische Kommission wird ein Indikator⁶ berichtet, der zusätzlich auch unterstellte Sozialbeiträge und freiwillige Sozialbeiträge berücksichtigt.

⁵ Indikator 2: Steuern und tatsächliche Pflichtsozialversicherungsbeiträge

⁶ Indikator 4; Steuern und Sozialbeiträge (einschließlich freiwilliger und unterstellter Sozialbeiträge). Unterstellte Sozialbeiträge sind für Beamte unterstellte Pensionsbeiträge (siehe Kapitel 10, D.61).

Die **Staatsausgabenquote** zeigt wie sich die gesamten Staatsausgaben als Anteil am BIP über die Zeit entwickeln. Die Quote ist hilfreich, um die Entwicklung der Gesamtausgaben (inkl. Zinsausgaben) im Verlauf der Zeit zu betrachten. Zieht man von der Staatseinnahmenquote die Staatsausgabenquote ab, ergibt sich wiederum der Maastricht-Saldo (in % des BIP).

Der Indikator **Nettoausgabenwachstum** ist seit der Reform des EU-Fiskalrahmens 2024 der zentrale operative Indikator der europäischen Fiskalüberwachung. Er soll die budgetpolitisch steuerbare Ausgabenentwicklung von kurzfristigen Einnahmenschwankungen entkoppeln und damit eine prozyklische Fiskalpolitik vermeiden. Gemessen wird das Wachstum der Ausgaben, bereinigt um nicht steuerbare Komponenten: Zinsausgaben, konjunkturelle Ausgaben für Arbeitslosigkeit, temporäre Einmalmaßnahmen sowie Ausgaben für EU-Programme und nationale Kofinanzierungen für EU-Programme. Um willentliche fiskalische Effekte auf der Einnahmenseite zu berücksichtigen, werden darüber hinaus sogenannte diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen einbezogen. Steuererhöhungen schaffen mehr Spielraum für Ausgaben und wirken deshalb dämpfend auf den Indikator Nettoausgabenwachstum, Steuersenkungen erhöhen hingegen das Nettoausgabenwachstum rechnerisch.

Ausgabenentwicklung

- Entwicklung nicht steuerbarer Ausgaben

+/- diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen

= **Nettoausgabenwachstum**

Wie stark die Nettoausgaben maximal wachsen dürfen, hängt von einem länderspezifischen Referenzpfad ab, den die Europäische Kommission auf Basis einer Schulden-tragfähigkeitsanalyse festlegt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Schuldenquote mittelfristig auf einen tragfähigen Pfad gebracht wird. Bei Vorlage eines entsprechenden Reform- und Investitionspakets kann der Anpassungszeitraum auf bis zu sieben Jahre ausgedehnt werden.

9. Transaktionsklassen

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden im ESGV nach einheitlichen Transaktionsklassen gegliedert. Diese Systematik ermöglicht es, unterschiedliche wirtschaftliche Vorgänge – etwa Steuern, Sozialbeiträge, Zinsen, Transfers, Vorleistungen oder Investitionen – konsistent darzustellen. Die Transaktionscodes stammen aus der VGR-Systematik: Produktionsbezogene Vorgänge werden überwiegend mit P, Verteilungs- und Transfertransaktionen mit D (Distribution) bezeichnet.

Tabelle 5: Gesamtstaatsdaten nach Transaktionsklassen

Gesamtstaat gem. ESGV2010		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
In % des BIP											
Staatseinnahmen		49,6	49,1	50,3	49,6	49,7	50,6	51,0	51,0	51,2	51,3
P.11+P.12+P.131	Produktionserlöse	4,4	4,4	4,4	4,3	4,5	4,7	4,8	4,8	4,8	4,8
D.2	Produktions- und Importabgaben	14,1	13,8	14,1	13,7	13,7	13,7	14,0	13,9	14,1	13,8
D.3	Subventionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
D.4	Vermögenseinkommen	0,7	0,7	0,7	0,7	1,0	1,2	1,1	1,1	1,0	1,0
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	13,6	12,8	13,8	14,3	13,8	14,0	13,9	14,0	14,1	14,5
D.61	Sozialbeiträge	15,6	16,2	15,9	15,2	15,3	16,0	16,2	16,2	16,2	16,2
D.7	Sonstige laufende Transfers	1,0	1,0	1,1	1,1	1,0	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
D.9	Vermögenstransfers	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Steuern und Abgaben		43,0	42,4	43,6	43,0	42,6	43,4	43,5	44,0	44,3	44,4
Staatsausgaben		49,1	57,3	56,0	53,0	52,3	55,3	55,2	55,2	54,7	54,3
P.2	Vorleistungen	6,3	6,8	7,4	7,0	6,9	7,1	7,0	6,9	6,8	6,8
D.1	Arbeitnehmerentgelt	10,6	11,3	11,0	10,4	10,6	11,3	11,5	11,3	11,2	11,0
D.2	Produktions- und Importabgaben	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4
D.3	Subventionen	1,6	5,2	4,6	2,6	2,2	1,9	1,7	1,6	1,5	1,5
D.4	Vermögenseinkommen (Zinsausgaben)	1,4	1,4	1,1	0,9	1,2	1,5	1,6	1,8	1,9	2,1
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
D.62	Monetäre Sozialleistungen	17,9	20,3	19,4	18,2	18,3	19,6	20,0	20,2	20,0	19,9
D.632	Soziale Sachleistungen	4,1	4,2	4,5	4,3	4,3	4,6	4,7	4,8	4,7	4,7
D.7	Sonstige laufende Transfers	2,9	3,3	3,2	4,0	3,3	3,5	3,1	3,1	3,1	3,1
D.9	Vermögenstransfers	0,6	0,8	0,7	0,8	1,1	1,2	1,1	0,8	0,8	0,8
P.5	Bruttoinvestitionen	3,1	3,4	3,6	4,4	3,7	4,0	3,9	4,1	4,1	4,1
NP	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Maastricht-Saldo in % des BIP		0,5	-8,2	-5,7	-3,4	-2,6	-4,6	-4,2	-4,2	-3,5	-3,0

Quelle: Statistik Austria bis 2025, ab 2026 BMF

9.1. Transaktionsklassen der ESGV-Einnahmen

Produktions- und Importabgaben (D.2) sind Steuern auf die Produktion und Einfuhr von Waren, die Beschäftigung von Arbeitskräften, oder das Eigentum an oder den Einsatz von Grundstücken. Die prominenteste Steuer dieser Kategorie ist die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer); andere zugehörige Steuern sind die Mineralölsteuer, Tabaksteuer oder die Grunderwerbsteuer.

Einkommen- und Vermögensteuern (D.5) bestehen aus laufenden Zwangsabgaben ohne Gegenleistung auf Einkommen und Vermögen sowie sonstigen direkten Steuern. Hierzu

zählen die Lohnsteuer, die veranlagte Einkommensteuer, die Kapitalertragsteuern, die Körperschaftsteuer, der Wohnbauförderungsbeitrag (Länder) sowie Kammerbeiträge der Beschäftigten und Selbständigen und Kammerbeiträge auf Gewinne. Zu den sonstigen direkten Steuern zählen die motorbezogene Versicherungssteuer sowie der ORF-Beitrag.

Sozialbeiträge (D.61) sind Beiträge privater Haushalte zu Systemen der Sozialversicherung. Sie umfassen insbesondere Beiträge an die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Einnahmen des Insolvenzentgeltfonds sowie sogenannte *unterstellte Sozialbeiträge*. In Österreich werden für Pensionszahlungen der BeamtInnen Pensionsversicherungsbeiträge sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite unterstellt, da diese nicht im Versicherungssystem erfasst werden.

Vermögenseinkommen (D.4) beinhalten Zinseinnahmen, Ausschüttungen (Dividenden), Gewinnentnahmen sowie Pachten für Land und Gewässer, den Abbau von Bodenschätzen und andere natürliche Ressourcen. Mieten für Gebäude und Wohnungen hingegen werden als Dienstleistungsentgelt eingeordnet und bei Produktionserlösen verbucht.

Produktionserlöse (P.11, P.12, P.131) umfassen Einnahmen aus der Produktion staatlicher Einheiten. Dazu zählen vor allem Markterlöse von im Staatssektor klassifizierten Einheiten wie der ÖBB Personenverkehr oder der Wiener Linien, der Bundestheater, gewisser Gemeindeverbände sowie Gebühren für Leistungen staatlicher Einheiten und Mieteinnahmen.

Sonstige laufende Transfereinnahmen (D.7) umfassen prinzipiell laufende Einnahmen, die keiner anderen Einnahmenkategorie zugeordnet werden. Dazu gehören u.a. bestimmte Gebühreneinnahmen des Staates sowie Einnahmen aus Zahlungen von Institutionen der Europäischen Union für laufende Ausgaben (z.B. RRF-Einnahmen). EU-Förderungen aus den EU Landwirtschafts- oder Strukturfonds, die nicht für den Staat bestimmt sind, werden hingegen als Durchlaufposten behandelt und sind nicht in den Einnahmen und Ausgaben des Staates erfasst.

Vermögenstransfers (D.9) haben zumindest bei einem der Transaktionspartner Auswirkungen auf Vermögenswerte (Zugang oder Abgang) und ziehen entsprechende Veränderungen der finanziellen oder nicht finanziellen Aktiva nach sich. Hierzu zählen vor allem *Investitionszuschüsse, sonstige außergewöhnliche einmalige Vermögenstransfereinnahmen und auch Vermögenswirksame Steuern (D.91)*. Letztere enthalten aktuell die

Stiftungseingangsteuer, früher gab es in dieser Kategorie auch Einnahmen aus der Erbschaftsteuer.

9.2. Transaktionsklassen der ESVG-Ausgaben

Arbeitnehmerentgelte (D.1): umfassen sämtliche Geld- und Sachleistungen welche von ArbeitgeberInnen an ArbeitnehmerInnen geleistet werden. Hierzu zählen Bruttolöhne und Gehälter in Form von Geld- und Sachleistungen, sowie die Sozialbeiträge von Arbeitgebern. Letztere umfassen tatsächliche Sozialbeiträge als auch sogenannte unterstellte Sozialbeiträge (siehe ESVG-Einnahmenkategorie: Sozialbeiträge).

Vorleistungen (P.2): Die Vorleistungen sind die im Produktionsprozess verbrauchten, verarbeiteten oder umgewandelten Waren und Dienstleistungen. Nicht dazu gerechnet wird die Nutzung von Anlagegütern, welche anhand von Abschreibungen gemessen wird.

In der Praxis zählen dazu insbesondere laufende Sachausgaben, etwa für Mieten, Gebäudeerhaltung, Energie, Treibstoffe, Büroausstattung, Reisekosten, Lebensmittel, geringwertige Wirtschaftsgüter, Softwarelizenzen oder Geldverkehrsspesen sowie Werkleistungen. Letztere umfassen Ausgaben für Dienstleistungen von Unternehmen; darunter fallen vor allem IT-Leistungen, aber beispielsweise auch Kurse der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die von externen Organisationen zugekauft werden. Außerdem wird die unterstellte Bankgebühr FISIM in dieser Kategorie berücksichtigt.

Subventionen (D.3): sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat oder die Organe der Europäischen Union an gebietsansässige Produzentinnen und Produzenten leisten.

In Österreich umfasst diese Kategorie insbesondere laufende Unternehmensförderungen, Leistungen an Privatbahnen und Verkehrsbünde, landwirtschaftliche Förderungen sowie einzelne arbeitsmarktpolitische Unterstützungen, etwa die Lehrlingsbeihilfe. Auch Steuererstattungen mit Negativsteuercharakter an Unternehmen werden im ESVG ausgabenseitig als Subventionen dargestellt; ein wichtiges Beispiel ist die Forschungsprämie (vgl. Kapitel 3.3).

Vermögenseinkommen (D.4): In den ESVG-Staatsausgaben werden unter dieser Position ausschließlich Ausgaben für Zinsen (D.41) erfasst.

Bei den **Zinsausgaben** gemäß ESVG werden Agien und Disagien korrigiert: **Agien** und **Disagien** (auch *Aufgeld* bzw. *Abgeld*) treten bei der Ausgabe von Anleihen (Aufnahme von Krediten) auf und beeinflussen die tatsächlichen Finanzierungskosten bzw. Erträge. Diese werden gemäß ESVG auf die Laufzeit des Finanzprodukts verteilt (vgl. Kapitel 3.1). Dies führt dazu, dass die Zinsausgaben gemäß ESVG eine kontinuierlichere Entwicklung haben als die Daten des Finanzierungshaushaltes des Bundes. In der sogenannten Maastricht-Überleitung, das ist die Überleitungsrechnung zwischen ESVG-Gesamtstaat und Finanzierungshaushalt des Bundes ist eine Korrektur der Zinsen stets erforderlich.

Monetäre Sozialleistungen (D.62): sind Geldleistungen an private Haushalte. Dazu zählen insbesondere Leistungen der Sozialversicherung wie Pensionen, Renten, Kranken- und Wochengeld.

Darüber hinaus werden auch von Bund, Ländern und Gemeinden bezahlte Leistungen als „sonstige soziale Geldleistungen“ erfasst, etwa Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Pflegegeld sowie zahlbare Steuergutschriften. Letztere sind Steuererstattungen mit Negativsteuercharakter wie der Kinderabsetzbetrag und der Alleinverdienerabsetzbetrag (siehe Kapitel 3.3).

Soziale Sachleistungen (D.63): enthalten in den Staatskonten vom Staat gekaufte Waren und Dienstleistungen aus Marktproduktion. In Österreich betrifft dies insbesondere Leistungen im niedergelassenen medizinischen Bereich (Ärzte, Zahnärzte,..), Arzneimittel sowie Rehabilitationsleistungen.

Sonstige Laufende Transfers (D.7): umfassen laufende Zahlungen, die keiner anderen Ausgabenkategorie zugeordnet werden. Dazu zählen insbesondere der EU-Beitrag, Transfers der internationalen Zusammenarbeit, Förderungen an Vereine, Parteien sowie soziale oder kirchliche Einrichtungen. Auch Zahlungen im Rahmen der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung an Ordensspitäler (Teil des Sektors S.15: Non-Profit Organisationen) werden hier erfasst.

Vermögenstransfers (D.9): Vermögenstransfers sind Transfers, die Veränderungen im Anlagevermögen nach sich ziehen. Es zählen hierzu also diverse Investitionszuschüsse wie Zahlungen im Rahmen des Breitbandausbaus, die Investitionsprämie sowie Förderungen der thermischen Sanierung. Zu den sonstigen Vermögenstransfers gehören Zahlungen, die für die Übernahme von Haftungen entstehen und einmalige Schadenszahlungen.

Bruttoinvestitionen (P.5): enthalten neben Vorratsveränderungen (P.52) und dem Zugang zu Wertsachen (P.53) vor allem **Bruttoanlageinvestitionen (P.51g)**. Diese umfassen den Erwerb abzüglich der Veräußerung von Anlagegütern, die von jemandem produziert wurden. Darunter fallen Ausgaben für Investitionsgüter wie Züge, Zusanlagen, Militärgüter, Straßenbauten, Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge sowie aktivierungsfähige Rechte. Relevant ist hier die bereits in Kapitel 3.1 besprochene zeitliche Zuordnung der Militärgüter nach Lieferzeitpunkt in der ESVG-Rechnung (im Finanzierungshaushalt des Bundes führen bereits Anzahlungen zu Auszahlungen). Zudem werden in dieser Kategorie selbsterstellte Software und F&E Ausgaben verbucht, welche sich in den Bundesdaten oft in den Vorleistungen befinden.

NP: Diese Kategorie umfasst nicht produzierte Anlagegüter bzw. Aktiva, dabei handelt es sich häufig um Käufe oder Verkäufe von unbebauten Grundstücken, da diese nie produziert wurden.

In den ausgabenseitigen Kategorien **Produktions- und Importabgaben (D.2)** und **Einkommen und Vermögensteuern (D.5)** sind Abgaben enthalten, die der Staat selbst entrichten muss.

10. COFOG – Ausgaben nach Funktionen des Staates

Tabelle 6: COFOG-Daten

Staatsausgaben nach Aufgabenbereich (COFOG)	2022		2023		2024		2025	
	Mio. €	%-Anteil	Mio. €	%-Anteil	Mio. €	%-Anteil	Mio. €	%-Anteil
01. Allgemeine öffentliche Verwaltung	23.974,3	10,1%	26.898,2	10,8%	29.967,0	11,0%	31.466,3	11,1%
02. Verteidigung	2.691,2	1,1%	2.899,2	1,2%	3.342,0	1,2%	3.708,6	1,3%
03. Öffentliche Ordnung und Sicherheit	5.978,7	2,5%	6.435,7	2,6%	7.384,8	2,7%	7.316,9	2,6%
04. Wirtschaftliche Angelegenheiten	36.391,3	15,3%	34.941,7	14,0%	34.937,1	12,8%	34.308,4	12,1%
05. Umweltschutz	2.228,1	0,9%	2.834,1	1,1%	3.442,8	1,3%	3.900,2	1,4%
06. Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste	1.429,3	0,6%	1.890,6	0,8%	1.947,7	0,7%	2.038,4	0,7%
07. Gesundheitswesen	42.170,4	17,7%	43.662,4	17,5%	47.211,0	17,3%	50.486,5	17,8%
08. Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	5.191,9	2,2%	5.787,2	2,3%	6.335,3	2,3%	6.180,0	2,2%
09. Bildungswesen	21.312,7	9,0%	23.302,8	9,3%	26.028,4	9,5%	26.836,2	9,5%
10. Soziale Sicherung	96.647,5	40,6%	101.318,2	40,5%	112.595,4	41,2%	116.765,2	41,3%
Staatsausgaben	238.015,4	100%	249.970,0	100%	273.191,5	100%	283.006,6	100%

Quelle: Statistik Austria, März 2026

Die COFOG-Klassifikation (Classification of the Functions of Government) dient der funktionalen Gliederung der Staatsausgaben nach ihrem jeweiligen Verwendungszweck. Die Klassifikation unterteilt staatliche Ausgaben in zehn Hauptbereiche. In Österreich zählen zu den bedeutendsten Ausgabenbereichen die Soziale Sicherung (Anteil im Jahr 2025 von 41,3%, u.a. Pensionen, Pflege, Sozialhilfe, ..), das Gesundheitswesen (17,8%), die Wirtschaftlichen Angelegenheiten (12,1%, u.a. Förderungen), die Allgemeine Verwaltung (11,1%) sowie das Bildungswesen inkl. Elementarpädagogik (9,5%). Dadurch wird sichtbar, für welche gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aufgaben öffentliche Mittel eingesetzt werden. Die COFOG-Klassifikation ermöglicht eine standardisierte Analyse der öffentlichen Ausgabenstruktur zwischen Ländern. Durch die Zuordnung der Ausgaben zu einheitlichen Funktionen können Unterschiede in den politischen Prioritäten und der Ressourcenverteilung verschiedener Staaten systematisch untersucht werden.

11. Rechtliche Grundlagen

Das **Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010)** ist als **Verordnung (EU) Nr. 549/2013** festgelegt und stellt die zentrale europäische Rechtsgrundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) dar. Es enthält die einheitlichen Regeln für alle Bereiche der VGR.

Das **Manual on Government Deficit and Debt (MGDD)** ergänzt das ESGV durch detaillierte Erläuterungen und Auslegungshilfen für die Erstellung der Daten des Staatssektors. Es spezifiziert gewisse Themen des ESGV wie etwa die Sektorabgrenzung des Staates oder zeitliche Zuordnungen der Steuereinnahmen für die speziellen Bedürfnisse der ESGV-Staatsdaten. Darüber hinaus enthält es auch Kapitel zu gewissen komplexen Fragestellungen, welche für die Berechnung des ESGV-Staatsdefizits und Staatsschuldenstandes relevant sind. Beispiele hierfür sind die Verbuchung von Public Private Partnerships, Haftungen oder Verbuchung komplexer Militärsysteme.

Die **Gebärungsstatistik-Verordnung** regelt die Übermittlung finanzstatistischer Daten an Statistik Austria. Meldepflichtig sind alle Einheiten des Staatssektors gemäß ESGV 2010, die Monats-, Quartals- und Jahresdaten zu Einnahmen, Ausgaben und Schuldenständen sowohl auf Cash- als auch auf Accrual-Basis bereitstellen müssen.

Die **Zuständigkeit für die Erstellung der ESGV-Daten** liegt in Österreich bei **Statistik Austria**. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet das **Bundesstatistikgesetz**, das die Aufgaben und Befugnisse von Statistik Austria regelt.

Das **Bundesministerium für Finanzen** erstellt **Prognosen in ESGV-Systematik** für die Berichtslegungen des Europäischen Semesters mit dem Ziel der Koordinierung und Kontrolle nationaler Fiskalpolitik durch EU-weite Berichts- und Abstimmungsprozesse. Der rechtliche und institutionelle Rahmen basiert hierbei auf den europäischen Verträgen, insbesondere den im **Vertrag von Maastricht** festgelegten fiskalischen Referenzwerten: **Defizit $\leq 3\%$ und Schuldenstand $\leq 60\%$ des BIP**.

Die Einhaltung dieser Vorgaben wird seit der Reform des EU-Fiskalrahmens 2024 durch den erneuerten **Stabilitäts- und Wachstumspakt** überwacht. Die Maastricht-Referenzwerte (Defizit $\leq 3\%$, Schuldenstand $\leq 60\%$ des BIP) bleiben weiterhin verbindlich; die hinreichende Rückführung der Schuldenquote wird jedoch nicht mehr über die bisherige Zwanzigstel-

Regel, sondern über die **Einhaltung eines Nettoausgabenpfads** beurteilt. Damit rücken die mittelfristigen Fiskalstrukturpläne der Mitgliedstaaten und die darin festgelegten Nettoausgabenpfade in den Mittelpunkt der europäischen Fiskalüberwachung.

Für Mitgliedstaaten mit einer Schuldenquote von mehr als 60 % des BIP oder einem Maastricht-Defizit von mehr als 3 % des BIP erstellt die Europäische Kommission auf Basis einer **Schuldentragfähigkeitsanalyse** einen **länderspezifischen Referenzpfad**. Dieser gibt das maximal zulässige Wachstum der Nettoausgaben vor und bildet die Grundlage für den nationalen Fiskalstrukturplan. Bei Vorlage eines entsprechenden Reform- und Investitionspakets kann der Anpassungszeitraum auf bis zu sieben Jahre ausgedehnt werden.

Der neue EU-Fiskalrahmen beruht rechtlich auf drei 2024 beschlossenen Rechtsakten⁷: einer neuen Verordnung zur wirtschaftspolitischen Koordinierung und multilateralen Haushaltsüberwachung, einer geänderten Verordnung zum Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sowie einer geänderten Richtlinie über die Anforderungen an die nationalen haushaltspolitischen Rahmen. Mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2025 werden die reformierten EU-Fiskalregeln innerstaatlich umgesetzt.

⁷ Vgl. Verordnung (EU) 2024/1263 zur wirtschaftspolitischen Koordinierung und multilateralen Haushaltsüberwachung; Verordnung (EU) 2024/1264 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit; Richtlinie (EU) 2024/1265 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.

12. Weiterführende Informationen

- <https://www.budget.gv.at/>
- <https://www.bmf.gv.at/themen/budget.html>
- <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen>
- https://commission.europa.eu/about-european-commission/departments-and-executive-agencies/economic-and-financial-affairs_en

13. Quellen

Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen - ESVG 2010 - Eurostat
<https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-manuals-and-guidelines/-/ks-02-13-269>

Haberfellner, C. (2024): Nach den neuen Regeln spielen: Die reformierte wirtschaftspolitische Steuerung der Europäischen Union. Zeitschrift für das öffentliche Haushaltswesen, Jg. 65, Mai 2024, Heft 1, S. 73–93.

Manual on Government Deficit and Debt – Implementation of ESA 2010 – 2022 edition, Eurostat
<https://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-manuals-and-guidelines/w/ks-gg-23-002>

Nowotny, E. & Zagler, M. (2021): *Der öffentliche Sektor*. Einführung in die Finanzwissenschaft. 7. Auflage. Wiesbaden: Springer Gabler.

Standard-Dokumentation Metainformationen „Einnahmen und Ausgaben des Staates (VGR)“, Statistik Austria 20.11.2019
https://www.statistik.at/fileadmin/shared/QM/Standarddokumentationen/VW/std_v_einnahmen_ausgaben_staat_vgr.pdf

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: BMF

Wien, 2026. Stand: 7.9.2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen ausgeschlossen ist.



Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

bmf.gv.at